

NABU Köln • Luxemburger Str. 295 • 50939 Köln

NABU-Geschäftsstelle
Telefon: 0221 / 790 28 89
E-Mail: info@NABU-Koeln.de
Homepage: www.NABU-Koeln.de

Köln, den 14.01.2024

Umwelt- und Verbraucherschutzamt Stadt Köln
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Landesbüro der Naturschutzverbände
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

Betr.: K 42-11.19 GLB

Per E-Mail

ursula.pniewski@stadt-koeln.de

konrad.peschen@stadt-koeln.de

florian.distelrath@stadt-koeln.de

info@lb-naturschutz-nrw.de

Baumfällung am historischen Bahnhofsgebäude Belvedere; Belvedere Straße 147 in Köln-Müngersdorf im Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteils
Stellungnahme des NABU NRW gem. § 63 (2) BNatSchG

Sehr geehrter Herr Peschen,
vielen Dank für ihr Schreiben an das Landesbüro der Naturschutzverbände vom Dezember 2023.
Sie geben damit den anerkannten Naturschutzverbänden gem. § 63 (2) BNatSchG die Gelegenheit, zu dem in Ihrem Schreiben behandelten Thema „Baumfällung am historischen Bahnhofsgebäude Belvedere, Belvedere Straße 147 in Köln-Müngersdorf im Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles“ Stellung zu nehmen.

Der Petitionsausschuss des Landtages NRW hat zu einer Petition des Fördervereins Bahnhof Belvedere am 17.10.2023 einen Beschluss gefasst, in dem die unverzügliche Fällung einer Platane empfohlen wird, die sich in unmittelbarer Nähe zum polygonalen Vorbau des Bahnhofsgebäudes befindet. Eine zweite Platane müsste gemäß diesem Beschluss wahrscheinlich auch noch gefällt werden.

Der Ausschuss argumentiert, er habe seinen Beschluss nach der Anhörung von Fachleuten aus dem naturschutz- und denkmalfachlichen Bereich sowie unter Berücksichtigung von schriftlichen Stellungnahmen und Gutachten gefasst.

Vorstand

Vorsitzender	Dr. Horst Bertram	Schriftführer	Dr. Volker Unterladstetter
2. Vorsitzende	Claudia Trunk	Referent	Bastian Rixen
Schatzmeisterin	Angela Wuzik	Referentin	Marion Gremse

Spendenkonto

IBAN:
DE45 3705 0198 0005 2426 49
BIC: COLSDE33
Sparkasse KölnBonn

NABU

Anerkannter Naturschutzverband
nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

Der NABU NRW weist den Beschluss des Petitionsausschusses als fachlich falsch zurück. Der Beschluss wurde unter Missachtung der tatsächlichen Befunde in den gut begründeten Fachgutachten gefasst und die im bisherigen Verfahren von engagierten Natur- und Denkmalschützern baubegleitend erarbeiteten Maßnahmen zum Schutz der Bäume und des Gebäudes wurden völlig außer Acht gelassen.

Ebenso außer Acht gelassen wurden die bereits inzwischen erfolgten baulichen Umsetzungen, wie zum Beispiel der erfolgreiche Bauabschluss der gesamten Bodenplatte, der konstruktiv sehr gut sowohl zur Bausanierung als auch gleichsam zum Platanenerhalt beiträgt.

Der Ausschuss ist mit seinen unbegründeten Zweifeln und der Vernachlässigung von naturschutzrechtlichen Aspekten zu einem Fehlerurteil gelangt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung für eine Baumfällung liegen in keiner Weise vor; der NABU NRW fordert die UNB der Stadt Köln auf, die beantragte Befreiung nicht zu erteilen.

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln ist der Empfehlung des Petitionsausschusses gefolgt und hat der Fällung der ersten Platane zugestimmt; das Umweltamt der Stadt Köln wurde angewiesen, die dazu notwendige Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes zu erteilen.

Die Übernahme einer Empfehlung des Petitionsausschusses des Landtages durch die Oberbürgermeisterin kann das förmliche Verfahren zur Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes nicht ersetzen.

Ein schon im Jahr 2014 gestellter Antrag auf Fällung von Platanen kann heute nicht mehr herangezogen werden, da sich die Situation im Hinblick auf die inzwischen bereits erfolgte Bauausführung und die nun baulich veränderte Wurzelsituation in den zurückliegenden zehn Jahren ganz maßgeblich geändert hat.

Die zur Stellungnahme berechtigten Naturschutzverbände müssen an dem Verfahren beteiligt werden.

Über das Landesbüro wurde den Naturschutzverbänden lediglich ein Gutachten zugeschickt, dass auf Initiative des Petitionsausschusses erstellt wurde, und ein Schreiben des Präsidenten des Landtages NRW an Frau Anke Brunn, in dem der Beschluss des Petitionsausschusses zur Kenntnis gebracht wird. Das vom Petitionsausschuss initiierte Gutachten des Büros Kayser+Böttges, Barthel+Maus kommt zu dem Ergebnis, dass der Erhalt der Platanen dem planmäßigen Ausbau des Bahnhofgebäudes sowie der geplanten anschließenden Nutzung nicht entgegensteht. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Ziele des Denkmalschutzes sind miteinander vereinbar, die Maßnahmen zum Schutz der Platanen und eine daran angepasste Bauausführung haben einen Konflikt der beiden Schutzgüter aufgehoben.

Der Petitionsausschuss ist diesem Gutachten nicht gefolgt. Seinem Beschluss liegt die Annahme zugrunde, dass die Platanen mit ihrem zu erwartendem Wurzelwachstum den Bestand des Bahnhofgebäudes gefährden.

Im Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes wird die Fällung der Platanen gefordert, ohne ausführlich und nachvollziehbar die baumschutzfachlichen und denkmalschutzfachlichen Gründe für diesen Antrag darzustellen.

Vorstand				Spendenkonto	NABU
Vorsitzender	Dr. Horst Bertram	Schriftführer	Dr. Volker Unterladstetter	IBAN:	Anerkannter Naturschutzverband
2. Vorsitzende	Claudia Trunk	Referent	Bastian Rixen	DE45 3705 0198 0005 2426 49	nach § 63 Bundes-
Schatzmeisterin	Angela Wuzik	Referentin	Marion Gremse	BIC: COLSDE33	natur- und
				Sparkasse KölnBonn	natur- und

Analyse und Bewertung des Beschlusses des Petitionsausschusses

Die Diskussionen zur Sanierung und zum Anbau des Bahnhofes werden seit mehreren Jahren geführt. Durch die jahrelang vernachlässigte Bausubstanz des Gebäudes vor der Pacht durch den Verein, durch die besondere Beschaffenheit des Baugrundes sowie durch die zwei nahe am Gebäude gewachsene Platanen ist die Sanierung und Erweiterung ein anspruchsvolles Projekt, das die Zusammenarbeit von Architekten und Bauingenieuren mit Vertretern aus dem Denkmalschutz und dem Naturschutz erfordert. Die besonderen Aspekte des Vorhabens wurden zudem von Gutachtern beurteilt, deren Empfehlungen und Bauvorschriften dann gefolgt wurde bis hin zur bereits erfolgten erfolgreichen Umsetzung, wie z. B. dem Ausbau der Bodenplatte mit Wurzelschutz während der Bauphase und mit fachlich gut abgestimmtem Wurzeleingriff.

Dies erfolgte immer unter dem Aspekt, dass Baumschutz (die Platanen sind Naturdenkmalen gleichzusetzen (ehemaliges ND 305.01 als Baumdenkmal im geschützten Landschaftsbestandteil LB 3.04)) und Denkmalschutz als gleichwertige Schutzgüter zu behandeln sind (gemäß Landesverfassung NRW, Art. 18 (Fn7) Satz 2).

Die Maßnahmen zur Beachtung der naturschutzrechtlichen und denkmalpflegerischen Aspekte der Baumaßnahmen am Bahnhofsgebäude sind in den Befreiungsbescheiden der UNB und in diversen Gutachten festgelegt und begründet worden:

1. Bescheid der UNB Stadt Köln vom 15.09.2020

Bescheid auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen (Bauantrag vom 04.09.2018,vegetationstechnisches Gutachten zum Erhalt des gebäudenahen Platanenbaumbestandes von Dr. Clemens Heidger vom 20.02.2017, Detailplanung Bodenaufbau, Prinzipdetail Wintergarten mit FBH mit Stand vom 04.06.2019, Baustelleneinrichtungsplan vom 11.06.2019, Befreiungsantrag vom 13.06.2019, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Bestands- und Konfliktplan vom 13.06.2019, Artenschutzgutachten vom 15.03.2020, Entwässerungskonzept vom 03.07.2020, Plan Platanenkarree und Vorplatz vom 16.08.2020) bescheide ich ihren Antrag wie folgt:Für die o.g. Maßnahme erteile ich ihnen eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes der Stadt Köln nach §67(1) BNatSchG.

Festgesetzt werden bautechnische Maßnahmen unter Berücksichtigung des Baumschutzes. Der Erhalt der Platanen wird durch baumschutzfachliche Maßnahmen sichergestellt, die im Gutachten von Dr. Heidger genannt sind.

Zu dem Bescheid gehören weiterhin Hinweise. Unter der Ziffer 5.12 ist genannt:

Die Baugenehmigung kann widerrufen werden, wenn im Rahmen der Ausführung der Baugenehmigung für den Erhalt der Platanen statisch relevante und zugleich für die Statik der Bäume unverzichtbare Wurzeln freigelegt werden.

Der Widerruf kommt nur in Betracht, wenn auch mittels bautechnischer Lösungen der Erhalt der Platanen nicht sichergestellt werden kann. Die Unverzichtbarkeit ist durch einen vereidigten Baumsachverständigen festzustellen.

In der Petition war dieser Hinweis von großer Bedeutung, da der Förderverein Bahnhof Belvedere darauf hingewiesen hat, dass die weiteren Baumaßnahmen nur mit dem Risiko eines jederzeit möglichen Widerrufs durchgeführt werden können. Weiterhin wurde ausgeführt, dass die zukünftige Förderung der Maßnahme gefährdet sei, da der Baufortschritt nicht gesichert sei. Die Stadt Köln hat diesen Bedenken des Fördervereins Rechnung getragen und dem Förderverein zugesichert, dass eine Fällgenehmigung für die Platanen geprüft wird, wenn der Erhalt der Platanen einer Fortführung der Baumaßnahmen entgegensteht. Die Stadt Köln hat sich zudem verpflichtet, die Kosten zur Beseitigung möglicher Schäden am Bahnhofsgebäude zu übernehmen. Dazu findet sich im Gesprächsprotokoll vom 14.03.2017:

Frau BG Berg erläutert, dass die Stadt Köln für alle etwaigen, künftigen Schäden, die durch die

Vorstand				Spendenkonto	NABU
Vorsitzender	Dr. Horst Bertram	Schriftführer	Dr. Volker Unterladstetter	IBAN:	Anerkannter Natur-
2. Vorsitzende	Claudia Trunk	Referent	Bastian Rixen	DE45 3705 0198 0005 2426 49	schutzverband
Schatzmeisterin	Angela Wuzik	Referentin	Marion Gremse	BIC: COLSDE33	nach § 63 Bundes-
				Sparkasse KölnBonn	naturschutzgesetz

Platanen auftreten könnten und heute nicht absehbar sind, die Gewährleistung übernimmt.

Mit der Fertigstellung des Zugangsbauwerkes und der Erstellung der Bodenplatte des Wintergartens sind die besonders relevanten, kritischen Baumaßnahmen zwischenzeitlich ordnungsgemäß und erfolgreich abgeschlossen. Mit Bezug auf den Hinweis 5.12 kann damit keine unverzügliche Baumfällung, wie es im Petitionsbeschluss zu finden ist, gefordert werden.

2. Eilentscheidung des Vorsitzenden des Beirates zur UNB; Freigabe zur Erstellung der Bodenplatte

Mail des Vorsitzenden des Beirates an die UNB Stadt Köln vom 18.09.2022

Unter folgenden Auflagen erteile ich hiermit die Zustimmung zur Ausweitung der Baukörperfreigabe auf den gesamten Wintergarten und zur Befreiung der anstehenden Baumaßnahmen für die Bodenplatte und die Fundamente / Wandscheiben des Wintergartens als Eilentscheidung des Beiratsvorsitzenden.

Die nachträglich vorgefundene Wurzel 9 kann aufgrund der bereits erfolgten Trennungen gemäß Ihrer Beschreibung abgetrennt und muss nach den vollständigen Vorgaben von Dr Heidger an der Schnittstelle behandelt werden.

Wurzel 11 und Wurzeln 12 ff werden erhalten.

Mit allen Hochpunkten der Wurzeln 3 und 4 wird verfahren gemäß der Detailplanung von Herrn Zeltwanger, BB Anlage 3, Stand Änderung C, Aufbau + Höhen NN vom 1.8.22.

Ausnahmen durch die UNB nur dann, wenn sich der 50 mm hohe Hohlraum mit Abdeckung der Wurzel aus porenreichem Naturgestein 8/32 mm unter der Oberkante der Sauberkeitsschicht bei 62,47 üNN realisieren lässt. Und das ist nach Prüfung des Beirates bei Hochpunkt W3/62,42 und den Hochpunkten W4/62,41 und W4/62,42 nicht der Fall.

Keine weiteren Eingriffe in Wurzeln $d \geq 3$ cm im Bereich der Wurzel 1 zwischen den Achsen J und K und im Bereich der Wurzel 2 zwischen den Achsen K und L.

Eventuell noch auftretende Probleme müssen bautechnisch konstruktiv durch Aussparungen in den Fundamenten und/oder den Wandscheiben gelöst werden.

Mit der gemäß den Angaben in dieser Eilentscheidung ausgeführten Bodenplatte im Bereich des Wintergartens wurde inzwischen zielführend erreicht, dass durch die noch vorhandenen Starkwurzeln auch in Zukunft keine Schädigung der Bodenplatte hervorgerufen werden kann.

Eine Fällgenehmigung für die Platanen 1 und 2 kann damit fachlich nicht begründet werden. Sie kann ebensowenig durch das Konstrukt eines Szenarios zur angeblichen Gefahr für den Wintergarten begründet werden, welches die Petenten lediglich mit einem hypothetischen Wurzelwachstum der ausgewachsenen Platanen abzuleiten versuchen.

3. Gutachten von Kayser und Böttges, Barthel und Maus unter Einbeziehung des Sachverständigenbüros Leitsch und der Dr. Spang GmbH

Die Initiative zu diesem Gutachten ging vom Petitionsausschuss aus, die Beauftragung erfolgte vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Das Gutachten beruht auf einer Bestandsaufnahme im März/April 2022.

Das Sachverständigenbüro Leitsch hat die Situation der Platanen sowie deren Auswirkung auf die

Vorstand				Spendenkonto	NABU
Vorsitzender	Dr. Horst Bertram	Schriftführer	Dr. Volker Unterladstetter	IBAN:	Anerkannter Natur-
2. Vorsitzende	Claudia Trunk	Referent	Bastian Rixen	DE45 3705 0198 0005 2426 49	schutzverband
Schatzmeisterin	Angela Wuzik	Referentin	Marion Gremse	BIC: COLSDE33	nach § 63 Bundes-
				Sparkasse KölnBonn	naturenschutzgesetz

Gebäudeschäden untersucht, die Dr. Spang GmbH hat die geologischen Gegebenheiten begutachtet.

Kayser et al. haben im Kapitel 5 Handlungsoptionen zur Erreichung einer fundierten und fachlich begründeten Konsensfindung aufgezeigt. Als Ziele werden genannt:

- für den Denkmalschutz die dauerhafte Schadensfreiheit am historischen Baubestand
- für den Naturschutz der Erhalt der geschützten Landschaftsteile und der langfristige Erhalt der Platanen
- für die Funktion des Kultur- und Veranstaltungszentrums die Verkehrssicherheit für Besucher und die Vermeidung funktionaler Beeinträchtigungen im Innen- und Außenbereich
- für die Einrichtung und den Betrieb die sichere Kalkulierbarkeit bei Baumaßnahmen und Bauunterhalt.

Anhand dieser Kriterien wird für drei mögliche Handlungsoptionen untersucht, wie weit die vorgegebenen Ziele erreicht werden.

1. Entnahme von Bäumen

Diese Lösung wird als nicht notwendig sowie nicht konsensfähig beurteilt, da das Ziel Naturschutz vollständig verfehlt wird.

2. Ausbilden einer eigenständigen Bodenplatte über den Bestandswurzeln

Diese Lösung erfüllt vollständig die Ziele des Naturschutzes und überwiegend auch des Denkmalschutzes.

3. Kappen der Wurzeln

Das Fachbüro Leitsch stellt in seinem Gutachten fest, dass die Platanen auch nach dem Kappen der Wurzelstränge im Bereich des Wintergartens erhalten werden könnten. Mit sinnvollen Wurzelschutzmaßnahmen wie einer Wurzelsperre könnte ein Neueinwuchs sicher verhindert werden.

Zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit ist dann zukünftig ein engmaschiges Monitoring mit regelmäßigen Kontrollen der Stämme und Äste erforderlich.

Die Gutachter bewerten die dritte Handlungsoption als den bestmöglichen Weg, um den Belangen von Naturschutz und Denkmalschutz gerecht zu werden.

Die Befreiungsbeschlüsse der Stadt Köln sind auf der Grundlage der Handlungsoption „Ausbildung einer eigenständigen Bodenplatte“ erfolgt. Inzwischen wurde der Bau der Bodenplatte, wie bereits geschildert, sowohl im Anliegen des Denkmalschutzes als auch im Interesse des Baumschutzes erfolgreich umgesetzt.

Das von dem Petitionsausschuss initiierte Gutachten kommt somit zu dem Ergebnis, dass die Belange des Naturschutzes den mit der Sanierung des Bahnhofgebäudes erforderlichen Baumaßnahmen nicht entgegenstehen; die Platanen können erhalten bleiben und das Bahnhofsgebäude kann wie vorgesehen saniert werden. Ein engmaschiges Monitoring der Platanen hat die Stadt Köln dem Förderverein zugesagt und führt dieses auch durch. Auch mit Baum-Pflegekosten kann daher künftig nicht argumentiert werden.

Bewertung der in den Gutachten ermittelten relevanten Fakten und der bisherigen Beschlüsse der Stadtverwaltung

Zentral für die dem Petitionsausschuss des Landtages NRW vorgelegte Beschwerde ist die Frage, ob der Erhalt des denkmalgeschützten Bahnhofgebäudes und der Ausbau zu einem Kultur- und Veranstaltungszentrum die Fällung der nahe am Gebäude stehenden Platanen erforderlich macht. In der von der UNB erteilten Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans gemäß §67 BNatSchG werden in den Nebenbestimmungen und Hinweisen detailliert Maßnahmen festgesetzt, die insbesondere in dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Heidger genannt werden. Diese Maßnahmen sind geeignet, den Belangen des Naturschutzes mit dem Erhalt der Platanen und dem Erhalt des Baudenkmals sowie dem Ausbau zu einem Kultur- und Veranstaltungszentrum Rechnung zu tragen.

Zum gleichen Ergebnis kommt auch das vom Petitionsausschuss initiierte Gutachten von Kayser et al. Besonders zu vermerken ist, dass dieses Gutachten eine Bestandsaufnahme vom April 2022 als Grundlage hat. Die im Gutachten vorgeschlagene Erstellung einer eigenständigen Bodenplatte im Bereich des Wintergartens wurde zwischenzeitlich bereits erfolgreich ausgeführt, da diese Maßnahme auch im schon früher vorgelegten Gutachten von Dr. Heidger empfohlen worden war.

Die von zwei unabhängigen Gutachtern erarbeiteten, ähnlichen Vorschläge für die Baumaßnahmen am Bahnhofsgebäude bei gleichzeitigem Erhalt der Platanen untermauern die Aussagekraft ihrer vorgeschlagenen baumschützenden und gleichsam Gebäude-erhaltenden Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss hat in seinem Beschluss dargelegt, dass er die Aussagen der Gutachter zum Erhalt der Platanen bei gleichzeitigem, planmäßigem Ausbau des Bahnhofgebäudes als nicht ausreichend zuverlässig ansieht. Er unterstellt, dass die Platanen den Erhalt des Denkmals und die Einwerbung von dringend erforderlichen Fördergeldern für das Bahnhofsgebäude gefährden.

Ganz im Gegenteil zu diesen Behauptungen im Petitionsbeschluss freut sich die NRW-Stiftung öffentlich über den Erhalt der Platanen! (siehe Quelle: <https://www.nrw-stiftung.de/entdecken/foerderprojekte/bahnhof-belvedere-koeln.html>). Zitat NRW-Stiftung Webseite: „Zum Glück zeigte ein Gutachten schließlich, dass die Bäume nicht fallen mussten“. Das Bahnhofsgebäude mit seiner klassizistischen Architektur, dem Wintergarten und dem Park lässt sich so für die Zukunft erhalten (...).“

Als Konsequenz der Behauptungen des Petitionsausschusses empfiehlt dieser die unverzügliche Fällung der Platane, die an den Vorbau des Gebäudes angrenzt; eine zweite daneben stehende Platane müsste wahrscheinlich auch noch gefällt werden.

Der Petitionsausschuss schreibt, dass er sich dabei auf Fakten und Argumente aus Stellungnahmen und Gutachten bezieht, die nach reiflicher Überlegung zu seinem Beschluss geführt haben.

Die angeblich zur Urteilsfindung verwandten „Fakten“ und „Argumente“ sind in seinem Beschluss nicht im Einzelnen aufgeführt, es wird lediglich summarisch das Gutachten von Kayser et al. genannt, ohne aber die Interpretation mit konkreten Zitaten belegen zu können.

Diese Überlegungen kann der NABU NRW nicht nachvollziehen, denn gerade das Gutachten von Kayser et al. belegt eindeutig, dass der Erhalt der Platanen zu keiner Beeinträchtigung der vorgesehenen Baumaßnahmen führt und der zukünftigen Stabilität und Nutzung des Gebäudes in keiner Weise abträglich ist. Mit sorgfältigen, regelmäßigen und fachmännischen

Vorstand				Spendenkonto	NABU
Vorsitzender	Dr. Horst Bertram	Schriftführer	Dr. Volker Unterladstetter	IBAN:	Anerkannter Natur-
2. Vorsitzende	Claudia Trunk	Referent	Bastian Rixen	DE45 3705 0198 0005 2426 49	schutzverband
Schatzmeisterin	Angela Wuzik	Referentin	Marion Gremse	BIC: COLSDE33	nach § 63 Bundes-
				Sparkasse KölnBonn	naturenschutzgesetz

Baumpflegemaßnahmen können die Platanen noch lange Jahre ohne Probleme am Standort verbleiben und den Betrieb des Kultur- und Veranstaltungszentrums wie vereinbart gestatten.

**Der NABU NRW fordert die Oberbürgermeisterin daher auf, die laufenden Baumaßnahmen am Bahnhof Belvedere und die Fertigstellung des Bauprojektes entsprechend der in den Befreiungsbescheiden der UNB festgelegten Maßnahmen zu unterstützen.
Eine Fällung der Platanen ist laut Aussage aller Gutachten nicht erforderlich, die Oberbürgermeisterin sollte der Empfehlung des Petitionsausschusses nicht folgen und ihre erteilte Weisung zurücknehmen.**

i.A. Horst Bertram

im Namen und in Vollmacht des
NABU Landesverbandes NRW für den Bereich der Stadt Köln
(euler-bertram@t-online.de)

Vorstand

Vorsitzender	Dr. Horst Bertram	Schriftführer	Dr. Volker Unterladstetter
2. Vorsitzende	Claudia Trunk	Referent	Bastian Rixen
Schatzmeisterin	Angela Wuzik	Referentin	Marion Gremse

Spendenkonto

IBAN:
DE45 3705 0198 0005 2426 49
BIC: COLSDE33
Sparkasse KölnBonn

NABU

Anerkannter Natur-
schutzverband
nach § 63 Bundes-
naturschutzgesetz